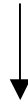


12. Marion Zöllner, „, Rechtliche Aspekte von häuslicher Gewalt und Stalking. Perspektiven für Kinder und Jugendliche“

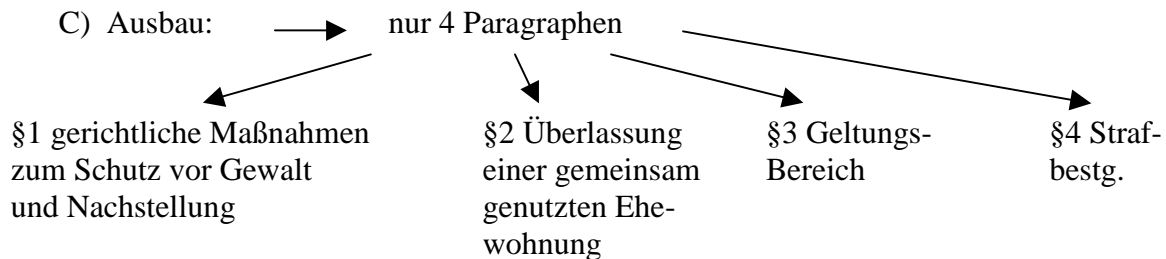
Vortrag 16.10.2008

Gesetz zur Verbesserung zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung vom 17.12.2001

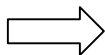


A) Inkrafttreten: 01.01.2002

B) Ziel: Zivilrechtl. Präventiver Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen im allg. und bei häuslicher Gewalt zu verbessern



D) persönlicher Anwendungsbereich: - grundsätzlich jede Person außer verletzte Person steht im Zeitpunkt der Gewalt unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder Pflegschaft



dann gelten §§1666 BGB
§§1837, 1886 BGB
§1915 I BGB

§1 GewSchG -> Schutzmaßnahmen gegen Gewalt und unzumutbare Belästigungen

⇒ Tatbestände:

- a) Gewalttaten -> §1 I GewSchG
 - Verletzung von Körper und Gesundheit bzw. Freiheit
 - Vorsätzlich
 - Widerrechtliche Rechtsgutverletzung
- b) Drohungen -> §1 I 1 Nr. 1 GewSchG
 - Widerrechtliche Drohungen mit der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit der Person
 - Beschimpfungen, Verwünschungen **aber** Ernsthaftigkeit erforderlich
- c) Nachstellungen -> §1 III 1 Nr. 2 GewSchG
 - Vors. und widerrechtli. Eindringen in die Wohnung oder befriedetes Besitztum einer anderen Person (vgl. §123 StGB)
 - Unzumutbare Belästigungen

gegen Willen wiederholt
Nachstellen

unter Verwendung von
Fernkommunikationsmitteln
verfolgen

§2 GewSchG -> Überlassen einer gemeinsamen Wohnung

Grundsatz: Der/Die Täter/in geht – das Opfer bleibt!

- a) Voraussetzung -> Tat im Sinne §1 I S. 1 GewSchG
- b) verletzte Person muss zum Zeitpunkt der Tat mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt haben

auf Dauer angelegter Haushalt:

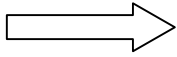
- eine Lebensgemeinschaft, die auf Dauer angelegt ist;
- innere Bindungen;
- gegenseitiges Füreinander eintreten;

Fazit: Kriterien können sowohl von homo- oder heterosexuellen Partnerschaften, wie auch durch das dauerhafte Zusammenleben alter Menschen (z.B. als Alternative zum Altenheim) erfüllt werden

⇒ Gemeinsamer Haushalt, wenn

- Wohnungseinrichtung gemeinsam angeschafft wurde,

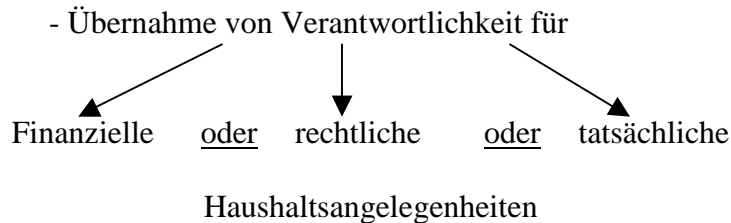
- Wenn Wohnungseinrichtung, die nur einem gehört, gemeinsam genutzt wird;



„Führen“ des gemeinsamen Haushaltes

- Bloßes „Mitwohnen“ reicht nicht aus (z.B. minderjährige oder volljährige Kinder in der Ausbildung werden regelmäßig keinen gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern führen, ebenso wenig wie aufgenommene pflegebedürftige Familienangehörige);

Führen:



Ausschluss des Anspruchs auf Wohnungsüberlassung

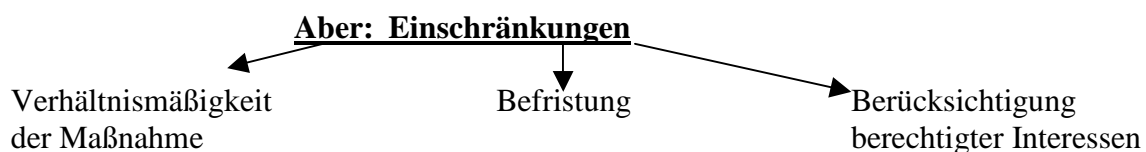
- a) grundsätzlich keine weiteren Verletzungen zu befürchten sind -> Täter muss darlegen und ggf. beweisen, dass keine Wiederholungsgefahr besteht;

keine Wiederholungsgefahr erforderlich -> bei schweren Straftaten z.B. schwere Körperverletzung, Sexualdelikte u.ä.

- b) wenn Opfer den Anspruch auf Wohnungsüberlassung nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Tat schriftlich gegenüber dem Täter geltend macht
- c) soweit der Wohnungsüberlassung besonders schwerwiegende Gründe des Täters entgegenstehen (z.B. Täter schwerbehindert oder schwer erkrankt)

Rechtsfolgen der Tatbestandsverwirklichung nach §1,2 GewSchG

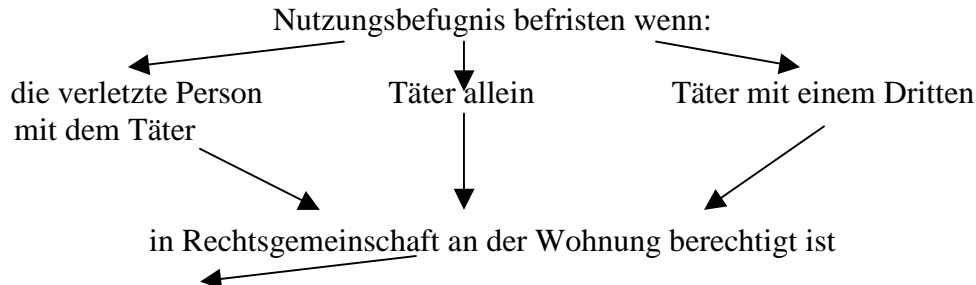
- a) Antrag der verletzten Person
- b) Hat das Gericht die zur Abwendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen
- c) Das Gericht kann insbesondere Anordnen:
 - Das der Täter es unterlässt:
 1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten;
 2. sich in einem bestimmten Umkreis zur Wohnung aufzuhalten
 3. bestimmte Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig oder häufig aufhält;
 4. Verbindung, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (Telefon, Fax, Handy, Internet u.a.) aufzunehmen
 5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen



Rechtsfolgen bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen von §2

GewSchG

Verletzte Person kann Überlassung der gemeinsamen Wohnung zur alleinigen Benutzung verlangen



aber: -> keine Befristung, wenn Opfer allein oder mit dritter Person zur Nutzung berechtigt ist,

➔ Befristung -> längstens 6 Monate, wenn Opfer über keine eigene Berechtigung an Wohnung verfügt

Ablauf einer Gewaltbeziehung (nach Godenzi)

1. Stufe: Symbiotische Paarbeziehung in der Mann und Frau alles versprechen und alles bedeuten – die anfängliche Verliebtheit verwandelt sich zusehens in gegenseitige Abhängigkeit
2. Stufe: Eintreten eines enttäuschenden Ereignisses im privaten oder beruflich-öffentlichen Bereich
3. Stufe: Verhaltens- oder Persönlichkeitsaspekte der Frau missfallen dem Mann – er versucht diese durch verbale Kritik oder Drohungen aus der Welt zu schaffen -> die Frau wehrt sich -> destruktive Interaktionsmuster prägen die Situation
4. Stufe: Konflikt spitzt sich zu -> auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzung erscheint dem Mann die Situation untragbar -> bisherige Beeinflussungsversuche seinerseits zeigen nicht die gewünschte Wirkung
5. Stufe: Wutanfall -> Mann zerschlägt Haushaltsgegenstände und misshandelt schließlich Frau
6. Stufe: Sieht die Frau keine Möglichkeit zum Widerstand, wird sie sich der Gewalt des Mannes beuge und die von ihm verlangten Leistungen erbringen -> diese Unterordnung bestärkt den Mann in der Wahl seiner Mittel
7. Stufe: Oftmals hat der Mann anschließend ein schlechtes Gewissen oder er hat Angst vor der Öffentlichmachung seiner Tat. Er entschuldigt sich bei seiner Frau für seinen Ausbruch und verspricht ihr gegenüber künftig nicht mehr gewalttätig zu sein.

Aber:

Sobald sich der Mann sicher ist, dass die Partnerin bleibt, beginnt der Kreislauf von vorne!!